

Beispielrechnung Tage Kurzzeit - Verhinderungspflege

Grundlage: Pflegekosten und Ausbildungszuschlag

Pflegegrade	Pflege	Ausbildungszuschlag	Summe	Pflegekasse		maximal 8 Wochen gesamt		
						KZP	VHP	
1	in Pflegegrad 1 ist keine Kurzzeit- Verhinderungspflege möglich					KZP	VHP	
2	62,28 €	2,16 €	64,44 €	1.612,00 €	25,02 €	25 Tage	25 Tage	Muss extra von der Kasse bestätigt werden
3	78,45 €	2,16 €	80,61 €	1.612,00 €	20,00 €	20 Tage	20 Tage	
4	95,31 €	2,16 €	97,47 €	1.612,00 €	16,54 €	16 Tage	16 Tage	
5	102,87 €	2,16 €	105,03 €	1.612,00 €	15,35 €	15 Tage	15 Tage	

Berechnungsbeispiel:

Kostenübernahme durch die Pflegekasse und Pflegewohngeldstelle bei einer Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege:

Voraussetzung für die anteilige Kostenübernahme durch die zuständige Pflegekasse bzw. Pflegewohngeldstelle ist die Einstufung in einen Pflegegrad (2-5). Liegt diese Voraussetzung vor, übernimmt die Pflegekasse pflegebedingte Kosten **bis zu 28 Tage pro Jahr**, jedoch **höchstens 1.612 Euro**. Auch die zuständige Pflegewohngeldstelle übernimmt dann die pauschale Zahlung der Investitionskosten für ein Einzelzimmer. Im Gegensatz zur Langzeitpflege erfolgt hierbei keine Überprüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

Liegt **mindestens ein halbes Jahr** Pflegebedürftigkeit vor, kann bei Vorliegen der **Pflegegrade 2 - 5 auf Antrag nochmals für 28 Tage jedoch höchstens für 1.612 Euro** eine Verhinderungspflege in Anspruch genommen werden (gleiche Kostenübernahme wie bei der Kurzzeitpflege). Maximaler Anspruch im Kalenderjahr sind dementsprechend 8 Wochen Kurzzeitpflege (bei Umwandlung von Verhinderungspflege), **höchstens jedoch 3.224 Euro**. Der für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Verhinderungspflege angerechnet. Ausserdem wird während der Kurzzeitpflege das Pflegegeld zur Hälfte weitergewährt.